



Gemeinde Hinwil

Sozialbehörde Hinwil - Grundsatzentscheide zur gesetzlichen Sozialhilfe

Revision 14, gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sozialbehörde Hinwil -Grundsatzentscheide zur gesetzlichen	1
Sozialhilfe	1
Inhaltsverzeichnis	1
A Allgemeiner Teil	4
A.4.1. Unterstützte Personen	4
A.4.1.1. Auskunfts- und Meldepflicht	4
A.4.2. Sozialhilfeorgane	4
A.4.2.1. Zuständigkeit und Regelung Kompetenzen	4
C Materielle Grundsicherung	4
C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	4
C.3.2. Grundbedarf im Besonderen	4
C.3.2.1. GBL in stationären Einrichtungen, Zimmern, BeWo, Hotels	4
C.3.2.2. Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen	5
C.3.2.3. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	6
C.3.2.4. Besuch der eigenen Kinder	6
C.3.2.5. Obdachlosenunterstützung	6
C.4. Wohnen	7
C.4.1. Mietkosten	7
C.4.1.1. Mietkosten Hotel, Pension, Gasthof	7
C.4.1.2. Wohnnebenkosten	7
C.4.1.3. Wohnen bei Familienangehörigen	7
C.4.1.4. Wohnen und Umzug	7
C.4.2. Besondere Wohnkosten	8
C.4.2.1. Wohngemeinschaften	8
C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen	8
C.4.3.1. Mietausstände	8
C.4.3.2. Mietkaution	8
C.5. Medizinische Grundversorgung	9
C.5.1. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen	9
C.5.1.1. Beiträge an die Kosten des Spitalaufenthalts	9
C.5.1.2. Arztrechnungen, Prämienausstände, Leistungsabrechnungen	9
C.6. Situationsbedingte Leistungen	9
C.6.3. Erwerb	9
C.6.3.1. Ticketkosten öffentlicher Verkehr	9
C.6.3.2. Fahrkosten Motorfahrzeuge	9
C.6.3.3. Auswärtige Mahlzeiten	9
C.6.3.4. Vorstellungsgespräche und Schnuppertage	9
C.6.3.5. Berufskleider	10
C.6.3.6. Laptop/PC	10
C.6.4. Familie	10
C.6.4.1. Familienergänzende Kinderbetreuung	10
C.6.4.2. Spielgruppen	10
C.6.4.3. Freizeitaktivitäten von Kindern und Minderjährigen	10
C.6.5. Gesundheit	10
C.6.5.1. VVG-Versicherung	10
C.6.5.2. Verhütungsmittel	10
C.6.5.3. Zahnarztkosten	11
C.6.5.4. Brillen und Kontaktlinsen	11
C.6.6. Wohnen und Umzug	11
C.6.6.1. Mobiliar- und Hausratanschaffungen	11
C.6.6.2. Umzugs- inkl. Reinigungskosten und Lagergebühren	12
C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	12
C.6.7.1. Deutschkurse	12
C.6.7.2. Gemeindeeigene Angebote	12
C.6.7.3. Vorkurs Integration / 10. Schuljahr / Besuch weiterführender Schulen	12
C.6.8. Weitere situationsbedingte Auslagen	13
D Leistungsbemessung	13

	D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)	13
E	Rückerstattung	14
	E.3.1. Verrechnung von nicht übernommenen Beträgen.....	14
	E.3.1.1. Rückforderung von subsidiär übernommenen Beträgen bei Beendigung der finanziellen Unterstützung	14
	E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen	14
	E.4.1. Anzeige bei unrechtmässigem Bezug.....	14

A Allgemeiner Teil

A.4.1. Unterstützte Personen

A.4.1.1. Auskunfts- und Meldepflicht

Unterstützte Personen haben monatlich Auszüge aller Bank- und/oder Postkonti abzugeben. Bei einer Neu- und/oder Wiederaufnahme und bei einer Verlängerung der wirtschaftlichen Hilfe sind folgende Dokumente auszufüllen und von allen volljährigen Personen der Unterstützungseinheit unterschreiben zu lassen:

- Einkommens- und Vermögensdeklaration
- Aufstellung Bank- und Postkonti
- Unterstützungsbudget

A.4.2. Sozialhilfeorgane

A.4.2.1. Zuständigkeit und Regelung Kompetenzen

Grundsätzliche und allgemein anzuwendende Entscheide zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe werden von der Leiterin Abteilung Soziales, dem Leiter Abteilung Soziales auf Basis des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG), den SKOS-Richtlinien, der Kompetenzordnung der Sozialbehörde Hinwil und den Grundsatzentscheiden zur gesetzlichen Sozialhilfe der Sozialbehörde Hinwil gefällt. Allgemein anzuwendende und nicht in den vorgängig aufgeführten Grundlagen geregelte Entscheide sind schriftlich festzuhalten und der Sozialbehörde mindestens einmal pro Jahr vorzulegen.

C Materielle Grundsicherung

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

C.3.2.1. GBL in stationären Einrichtungen, Zimmern, BeWo, Hotels

Bei der Bemessung des GBL für Personen in stationären Einrichtungen, Zimmern, BeWo, Hotels ist zu unterscheiden, ob der Aufenthalt dauerhaft oder nur vorübergehend ist.

Pauschalbetrag bei dauerhaftem Aufenthalt (ab dem siebten Monat) oder wenn zu Beginn des stationären Aufenthalts kein Mietverhältnis besteht:

Zimmer mit Vollpension	CHF 449.00 pro Monat	(45% GBL 1 Person)
Zimmer mit Halbpension	CHF 598.00 pro Monat	(60% GBL 1 Person)
Zimmer mit Frühstück	CHF 748.00 pro Monat	(75% GBL 1 Person)
Zimmer ohne Mahlzeit (BeWo)	CHF 897.00 pro Monat	(90% GBL 1 Person)
Zimmer ohne Mahlzeit (Hotel)	CHF 997.00 pro Monat	

Pauschalbetrag bei vorübergehendem Aufenthalt (bis sechs Monate), wenn zu Beginn des stationären Aufenthalts ein Mietverhältnis besteht:

Zimmer mit Vollpension	CHF 598.00 pro Monat	(60% GBL 1 Person)
Zimmer mit Halbpension	CHF 698.00 pro Monat	(70% GBL 1 Person)
Zimmer mit Frühstück	CHF 798.00 pro Monat	(80 % GBL 1 Person)
Zimmer ohne Mahlzeit (BeWo)	CHF 897.00 pro Monat	(90% GBL 1 Person)

Bei Wohn- und Lebensgemeinschaften wird der anteilmässige Pauschalbetrag ausgerichtet.

Ab dem zweiten Monat eines stationären Aufenthalts ist die Kündigung eines bestehenden Mietverhältnisses zu prüfen und ggf. zu verlangen. Mietkosten während eines stationären Auf-

enthaltens werden längstens während sechs Monaten ab Beginn des stationären Aufenthalts übernommen.

Dauert ein stationärer Aufenthalt voraussichtlich länger als drei Monate, ist die Kündigung bestehender vertraglicher Verpflichtungen (Festnetztelefonie, Internet, Serafe etc.) auf den nächstmöglichen Termin zu empfehlen.

Bei jungen Erwachsenen wird die Pauschale um 20 % reduziert, wenn die Person

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Für zu Hause verbrachte Tage wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 20.00 pro ganzer Tag vergütet. Werden nur einzelne Mahlzeiten extern eingenommen, werden diese wie folgt vergütet bzw. verrechnet:

Frühstück	CHF 1.50 pro Person
Mittagessen	CHF 5.50 pro Person
Abendessen	CHF 4.00 pro Person

C.3.2.2. Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Es gelten die "Empfehlungen – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen" der Sozialkonferenz Kanton Zürich vom 16. Oktober 2020. Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche (Heim, Klinik, begleitetes Wohnen) werden im Unterstützungsbudget pro Monat folgende Beträge berücksichtigt:

Vorschulbereich und Kindergarten	CHF 180.00 pro Monat
1. – 3. Klasse Primarschule	CHF 246.50 pro Monat
4. – 6. Klasse Primarschule	CHF 322.00 pro Monat
Sekundarstufe I	CHF 363.00 pro Monat
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	CHF 449.00 pro Monat

Werden tiefere Pauschalbeträge beantragt oder sind die üblichen heiminternen Ansätze tiefer, werden die beantragten bzw. üblichen Ansätze ausgerichtet.

In diesen Pauschalen sind folgende Positionen enthalten:

- Taschengeld (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)
- Bekleidung und Schuhe
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa, etc.)
- Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet, etc.)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)

Für nicht in der Pauschale enthaltene Auslagen muss ein Antrag auf Kostengutsprache gestellt werden.

Nebenkosten sind grundsätzlich von den Eltern zu übernehmen, sofern diese keine Sozialhilfe beziehen.

Zusätzlich übernommen werden

- CHF 8.00 pro auswärts eingenommene Mahlzeit (max. CHF 160.00 pro Monat)
- Effektive Billettkosten öffentlicher Verkehr ohne Ortstarif
- IZU (nur während einer Ausbildung) (max. CHF 150.00 pro Monat)
- EFB (bei Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt) (max. CHF 200.00 pro Monat)
- Lehrmittelkosten (effektiv)
- KVG-Prämien, KVG-Selbstbehalte und Franchisen

Jegliches Einkommen des platzierten Kindes/Jugendlichen wird vollumfänglich mit den Platzierungskosten verrechnet.

C.3.2.3. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Es gelten die Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion Kanton Zürich, gültig ab 1. Januar 2008.

In den Nebenkosten enthalten sind: Wasch- und Putzmittel, Körperpflege, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (z.B. Bettwäsche), Reinigung, Energie, Freizeit, Taschengeld.

Auslagen für Abonnements des ÖV, KVG-Prämien, Ferien, Lager, Sport, Musikunterricht, Kurse und Ähnliches müssen separat und im Voraus beantragt werden.

Nebenkosten sind grundsätzlich von den Eltern zu übernehmen, sofern diese keine Sozialhilfe beziehen.

Für Kleider werden pro Monat folgende Pauschalen ausgerichtet:

Dauerpflege, SOS Pflege, Wochenpflege

1.– 6.	Altersjahr	90.00
7.– 12.	Altersjahr	120.00
13.–18.	Altersjahr	145.00

Zusätzlich übernommen werden

- CHF 8.00 pro auswärts eingenommene Mahlzeit (max. CHF 160.00 pro Monat)
- Effektive Billettkosten öffentlicher Verkehr (pers. Monatsabo) (max. CHF 160.00 pro Monat)
- IZU (nur während einer Ausbildung) (max. CHF 150.00 pro Monat)
- EFB (bei Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt) (max. CHF 200.00 pro Monat)

Jegliches Einkommen des platzierten Kindes/Jugendlichen wird vollumfänglich mit den Platzierungskosten verrechnet.

C.3.2.4. Besuch der eigenen Kinder

Besuche von den eigenen, fremdplatzierten oder beim anderen Elternteil wohnenden Kindern werden pro ganzer Tag mit CHF 20.00 pro Kind entschädigt.¹

Bei Fürsorgeabhängigkeit beider Elternteile wird der GBL des zweiten Elternteils um den zusätzlich an den anderen Elternteil ausgerichteten Betrag reduziert.

Halten sich Kinder beim nicht obhutsberechtigten Elternteil auf, wird der GBL pro ganzer Tag um CHF 11.00 pro Kind reduziert.

C.3.2.5. Obdachlosenunterstützung

Personen ohne festen Wohnsitz wird ein um 20 % reduzierter Grundbedarf für den Lebensunterhalt ausgerichtet, da Kosten für Strom, Gas, Heizung, Radio/TV-Gebühren etc. entfallen.

¹ ZESO 3/2009, S. 21

C.4. Wohnen

C.4.1. Mietkosten

Anzahl Personen	maximal zulässiger Mietzins inkl. NK pro Monat
1	CHF 1'000.00
2	CHF 1'400.00
3	CHF 1'600.00
4	CHF 1'800.00
ab 5 Personen	CHF 2'000.00

Parkplatz- und Garagenkosten werden nicht übernommen.

Die besondere Situation alleinerziehender Personen oder Einzelpersonen ist im Einzelfall zu berücksichtigen. Abweichungen von den oben aufgeführten Beträgen können durch den Sozialdienst bei der Sozialbehörde beantragt werden.

C.4.1.1. Mietkosten Hotel, Pension, Gasthof

Für Hotelzimmer wird ein Betrag von maximal CHF 850.00 inklusive Nebenkosten übernommen, wenn das Zimmer über keine Kochmöglichkeit **und** kein eigenes Bad/WC verfügt.

C.4.1.2. Wohnnebenkosten

Akonto- und Quartalsabrechnungen für Strom, Gas und Wasser werden nicht zusätzlich übernommen. Übernommen werden die vertraglich vereinbarten Mietnebenkosten gemäss Mietvertrag und die Heizkostenabrechnungen bis zur jeweiligen Höhe der anteilmässigen Mietzinslimite gemäss B.3.1.

Bei elektrischen Heizungen wird die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Stromkosten und den folgenden Durchschnittswerten für Stromverbrauch (ohne Warmwasser und/oder Heizung) bis zur Höhe der anteilmässigen Mietzinslimiten gemäss B.3.1 zusätzlich als Wohnnebenkosten übernommen:

Anzahl Personen	kWh/Jahr (Mittelwert)	Kosten pro Jahr (gerundet) (CHF 0.1707 kWh*)	Kosten pro Monat (gerundet)
1	1850 kWh	CHF 341.00	CHF 28.00
2	2750 kWh	CHF 470.00	CHF 39.00
3	3400 kWh	CHF 626.00	CHF 52.00
ab 4	3750 kWh	CHF 690.00	CHF 58.00

*durchschnittlicher Strompreis Hinwil 2020 CHF 0.1707/kWh zzgl. 8% MwSt, gerundet (www.strompreis.elcom.admin.ch)

C.4.1.3. Wohnen bei Familienangehörigen

Wohnt eine unterstützte Person im Haushalt von Familienangehörigen, werden im Unterstützungsbudget keine Mietkosten berücksichtigt, ausser die unterstützte Person hat sich bereits vor Unterstützungsbeginn während mindestens sechs Monaten regelmässig an den Mietkosten beteiligt und kann dies entsprechend nachweisen.

C.4.1.4. Wohnen und Umzug

Bei einem unbegründeten Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde wird im Unterstützungsbudget maximal der bisherige Mietzins berücksichtigt. Bei einem Wegzug in eine andere Ge-

meinde wird für den Übergangsmonat maximal der Mietzins übernommen, der am neuen Wohnort anerkannt wird.

C.4.2. Besondere Wohnkosten

C.4.2.1. Wohngemeinschaften

Bei Wohngemeinschaften wird im Unterstützungsbudget anteilmässig die jeweils nächst höhere Mietzinslimite im Verhältnis zur Anzahl Personen in der WG berücksichtigt (inkl. junge Erwachsene):

2-Personen-WG	Limite 3-Personen-Haushalt
3-Personen-WG	Limite 4-Personen-Haushalte
etc.	

Bei Personen, die aus einer bestehenden WG ausziehen und einen 1-Personen-Haushalt begründen, wird im Unterstützungsbudget die Limite für einen 1-Personen-Haushalt berücksichtigt (inkl. junge Erwachsene, sofern die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt wird).

C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen

C.4.3.1. Mietausstände

Bei Personen, die neu auf Sozialhilfe angewiesen sind, können maximal zwei offene Monatsmieten übernommen werden, sofern der Erhalt des Mietverhältnisses sinnvoll ist, jedoch nur, wenn keine Kündigung des Mietverhältnisses erfolgt bzw. eine solche durch die Vermieterin/den Vermieter schriftlich widerrufen wird.

C.4.3.2. Mietkaution

Mietkautionen sollen mittels einer vom Sozialdienst abgegebenen Garantie-Erklärung gewährleistet werden. Die Errichtung eines Mietdepotkontos soll nach Möglichkeit vermieden werden. Besteht der Vermieter/die Vermieterin auf die Überweisung der Mietkaution, muss es sich zwingend um ein Mietkautionskonto handeln, Direkt-Überweisungen an den Vermieter/die Vermieterin sind nicht gestattet. Die Rückerstattung des Mietkautionskontos nach Auflösung des Mietverhältnisses an den Sozialdienst muss mittels Abtretung gewährleistet sein.

Leistet die Sozialbehörde eine Mietdepotgarantie, wird das Depot – mit Einverständnis der unterstützten Person – ab Unterstützungsbeginn mit monatlich mindestens CHF 50.00 verrechnet. Sobald die Höhe des Mietdepots erreicht ist oder die Unterstützungspflicht endet, überweist der Sozialdienst das vorhandene Guthaben auf ein zu eröffnendes Mietzinsdepotkonto und die Mietzinsdepotgarantie ist zu widerrufen.

Mietzinsdepots aus einem vorangehenden Mietverhältnis sind vollumfänglich für das neue Depot zu verwenden.

Auf den Abschluss einer Mietkautionsversicherung („swisscaution“ etc.) ist in der Regel zu verzichten. Ausnahme: bei einem Wegzug aus der Gemeinde ist die Mietkaution mittels Mietkautionsversicherung zu leisten. Wird eine solche vom Vermieter/von der Vermieterin nicht akzeptiert, ist die Kautionsmittels Garantieerklärung zu gewährleisten. Die Überweisung auf ein Mietkautionskonto ist zu vermeiden.

Wird der Abschluss einer Mietkautionsversicherung durch den Vermieter/die Vermieterin oder durch den Sozialdienst verlangt, werden die Versicherungsprämien während der Dauer der Unterstützung übernommen. Schliesst ein Klient, eine Klientin eine Versicherung gegen die Empfehlung des Sozialdienstes ab, werden die Versicherungsprämien nicht übernommen.

Besteht bei Unterstützungsbeginn bereits eine Mietkautionsversicherung ist zu prüfen, ob der Ersatz der Versicherungslösung durch eine Garantieerklärung sinnvoll ist.

C.5. Medizinische Grundversorgung

C.5.1. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

Selbstbehalte und Franchisen von nichtpflichtigen Medikamenten und Behandlungen und Kosten für nicht eingehaltene Termine werden nicht übernommen.

C.5.1.1. Beiträge an die Kosten des Spitalaufenthalts

Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital wird bei 1-Personen-Haushalten mit dem in Art. 104 KVV festgelegten Betrag mit dem GBL verrechnet. Wird anstelle eines GBL lediglich eine Taschengeld- und Nebenkostenpauschale vergütet, werden die Beiträge an die Kosten des Spitalaufenthalts nicht verrechnet.

Ab einer Haushaltsgrosse von zwei Personen werden die Kosten des Aufenthalts im Spital nicht zusätzlich vergütet bzw. werden nicht verrechnet.²

Halten sich minderjährige Kinder während eines Spitalaufenthalts der Eltern/eines Elternteils nicht im Familienhaushalt auf, wird der Spitalkostenbeitrag auch bei einem Mehrpersonenhaushalt verrechnet.

C.5.1.2. Arztrechnungen, Prämienausstände, Leistungsabrechnungen

Liegt die Zahlungsfrist von Arztrechnungen und Kostenbeteiligungen im Unterstützungszeitraum, werden die Kosten nach KVG übernommen.

Krankenkassenprämien vor Unterstützungsbeginn werden nicht übernommen.

C.6. Situationsbedingte Leistungen

C.6.3. Erwerb

C.6.3.1. Ticketkosten öffentlicher Verkehr

Ticketkosten werden zum Halbtaxtarif abzüglich Lokaltarif vergütet. Die Eigenbeteiligung Lokaltarif wird sowohl für Erwerbsunkosten bei Berufstätigkeit als auch bei einer Beschäftigungsmassnahme berücksichtigt.

C.6.3.2. Fahrkosten Motorfahrzeuge

Ist zur Ausübung einer Berufstätigkeit die Benützung eines Motorfahrzeugs notwendig, wird pro Kilometer eine Pauschale von CHF 0.70 vergütet. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten (Versicherungen, Reparaturen, Parkplatz etc.) abgegolten, weitere Kosten werden nicht übernommen.

Für die notwendige Benützung eines Motorrads wird eine Pauschale von CHF 0.40 pro Kilometer vergütet.

C.6.3.3. Auswärtige Mahlzeiten

Für auswärts eingenommene Mahlzeiten während der Arbeit und/oder Beschäftigungsmassnahme wird pro Arbeitstag ein Betrag von CHF 8.00 vergütet, sofern die Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt.

C.6.3.4. Vorstellungsgespräche und Schnuppertage

Für Vorstellungsgespräche werden keine Entschädigungen für Fahrtkosten und/oder auswärtige Mahlzeiten vergütet.

² ZESO 2/2012, S. 8

Für maximal drei Schnuppertage pro Bewerbungsverfahren werden die Fahrtkosten und auswärtigen Mahlzeiten gemäss C.1.1.1 – C.1.1.3 vergütet.

C.6.3.5. Berufskleider

Für die Anschaffung von Berufskleidern (inkl. Schuhen) wird pro Person und Jahr ein Maximalbetrag von CHF 150.00 vergütet, sofern die Berufskleidung/Schuhe nicht von der Arbeitgebern, vom Arbeitgeber abgegeben werden.

C.6.3.6. Laptop/PC

Für die notwendige Anschaffung eines Laptops/PC während einer Berufsausbildung werden einmalig maximal CHF 250.00 vergütet, sofern eine schriftliche Bestätigung der Schule vorliegt, dass ein Laptop/PC zwingend notwendig ist. Allfällige Zusammenarbeitsverträge mit Anbietern von Occasionslaptops/PC sind zu nutzen.

C.6.4. Familie

C.6.4.1. Familienergänzende Kinderbetreuung

Wenn durch die Berufstätigkeit eines erziehungsberechtigten Elternteiles oder aus pädagogischen Gründen die Fremdbetreuung eines Kindes (Krippe, Hort, Tageselternverein, Mittagstisch) notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zur Sozialhilfe übernommen.

Während einer Fremdbetreuung eingenommene Mahlzeiten werden wie folgt mit dem GBL verrechnet:

Frühstück	CHF 1.50
Mittagessen	CHF 5.50
Abendessen	CHF 4.00

C.6.4.2. Spielgruppen

Kosten für Spielgruppen können für maximal zwei Tage pro Woche und Kind übernommen werden. Nach Möglichkeit sind Spielgruppen mit Förderangeboten (Spielgruppe Plus) zu besuchen.

C.6.4.3. Freizeitaktivitäten von Kindern und Minderjährigen

Pro Kind und Jahr wird ein Betrag von maximal CHF 400.00 ausgerichtet.

C.6.5. Gesundheit

C.6.5.1. VVG-Versicherung

Prämien von VVG-Versicherungen werden nicht übernommen. In begründeten Fällen kann die Leiterin, der Leiter Abteilung Soziales die Prämienübernahme von VVG-Versicherungen auf Antrag der fallführenden Person bewilligen.

Selbstbehalte von nicht durch den Sozialdienst übernommenen VVG-Versicherungen werden nicht übernommen.

C.6.5.2. Verhütungsmittel

Kosten für Verhütungsmittel werden in der Regel nicht übernommen. In begründeten Fällen kann die Leiterin, der Leiter Abteilung Soziales auf Antrag der fallführenden Person die Kostenübernahme bewilligen.

C.6.5.3. Zahnarztkosten

Pro Jahr werden höchstens die Kosten für eine Kontrolluntersuchung und/oder eine Dentalhygienebehandlung übernommen.

Im ersten Jahr der finanziellen Unterstützung werden nur die Kosten für Schmerz- und Notfallbehandlungen übernommen. Erst ab dem zweiten Unterstützungsjahr werden allfällige grössere Zahnbehandlungen übernommen.

Ausser bei Schmerz- und Notfallbehandlungen ist vor jedem Behandlungsbeginn ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Kostengutsprache ist zeitlich zu befristen. Ohne vorgängig schriftlich erteilte Kostengutsprache werden maximal die Kosten für eine einfache und zweckmässige Behandlung übernommen.

Sieht ein Kostenvoranschlag Behandlungskosten über CHF 3'000.00 vor, ist der Fall zusätzlich durch einen Vertrauenszahnarzt beurteilen zu lassen.

Die Kosten für die Zweitmeinung ist nicht dem Klientenkonto zu belasten.

Kostengutsprache für Zahnarztkosten wird durch die Leiterin, den Leiter Abteilung Soziales erteilt.

Bestätigt eine zahnärztliche Fachperson, dass eine Behandlung aufgrund mangelnder Mundhygiene notwendig ist, wird von der unterstützten Person ab der zweiten Behandlung eine Eigenbeteiligung von mindestens 30 % der Kosten verlangt. Eine Eigenbeteiligung ist mittels Beschluss der Sozialbehörde zu verfügen.

Kosten für nicht eingehaltene und kurzfristig abgesagte Termine werden nicht übernommen.

C.6.5.4. Brillen und Kontaktlinsen

Es werden nur Kosten für Brille oder Kontaktlinsen übernommen.

Brillenfassung	max. CHF 150.00 innerhalb von fünf Jahren
Brillengläser	gemäss ärztlicher Verschreibung die jeweils günstigste Variante
Kontaktlinsen	max. CHF 100.00 pro Jahr

Bei Kostengutsprache gesuchen für Brillen und Kontaktlinsen ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen.

C.6.6. Wohnen und Umzug

C. 6.6.1. Mobiliar- und Hausratanschaffungen

Erstausstattung

Pro Unterstützungsfall nur einmal. Gekauftes Mobiliar muss einfach, notwendig und zweckmässig sein.

- Einpersonenhaushalte max. CHF 1'500.00
- Mehrpersonenhaushalte max. CHF 500.00 pro weitere Person

Für notwendige Anschaffungen nach der Geburt eines Babys werden maximal CHF 500.00 ausgerichtet.

Ersatzanschaffungen

- Matratze max. CHF 300.00 pro Person
- Lattenrost inkl. Bettgestell max. CHF 200.00 pro Person
- Sofa max. CHF 300.00
- Schrank max. CHF 300.00

- Esstisch max. CHF 200.00
- Bürotisch max. CHF 150.00
- Wohnzimmertisch max. CHF 100.00
- Stuhl max. CHF 40.00

C.6.6.2. Umzugs- inkl. Reinigungskosten und Lagergebühren

Umzugskosten inkl. Reinigungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • max. CHF 1'000.00 für 1-Personen-Haushalte • max. CHF 1'500.00 für Mehrpersonen-Haushalte
Lagergebühren für die Einlagerung von Hausrat	<ul style="list-style-type: none"> • max. CHF 200.00 pro Monat während höchstens sechs Monaten

Reinigungskosten werden nur übernommen, wenn eine gesundheitlich bedingte Einschränkung vorliegt.

C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Die Höhe der IZU richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Stunden und beträgt bei 100 % (ab 160 Stunden pro Monat) CHF 300.00 pro Monat.

Jungen Erwachsenen (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) wird die Hälfte der IZU gewährt, maximal CHF 150.00 pro Monat.

Während einer Berufslehre wird – unabhängig vom Alter der Lernenden, des Lernenden – eine IZU in der Höhe von maximal CHF 150.00 pro Monat ausgerichtet.

Mahlzeiten, die während einer kostenpflichtigen Integrationstätigkeit durch die Institution abgegeben werden und dem Sozialdienst direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden, sind wie folgt mit dem GBL zu verrechnen:

Frühstück	CHF 1.50
Mittagessen	CHF 5.50
Abendessen	CHF 4.00

C.6.7.1. Deutschkurse

Die IZU wird gemäss den effektiv besuchten Unterrichtsstunden ausgerichtet, mindestens jedoch CHF 50.00 pro Monat. Die Unterrichtspräsenz-Zeit pro Tag wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet.

C.6.7.2. Gemeindeeigene Angebote

Die IZU für gemeindeeigene Angebote (Schwimmbad, Sportplatz, Neophytenbekämpfung usw.) wird gemäss den effektiv geleisteten Arbeitsstunden ausgerichtet, mindestens jedoch CHF 50.00 pro Monat.

C.6.7.3. Vorkurs Integration / 10. Schuljahr / Besuch weiterführender Schulen

Es wird ein Jahresdurchschnitt von monatlich CHF 113.00 ausgerichtet
(12 x CHF 150 / 52 * 39 Schulwochen / 12)

C.6.7.4. Bemühungen zur Erhaltung der Gesundheit

Für Bemühungen zur Erhaltung der Gesundheit (z.B. Arzttermine, Therapien, etc.) wird in der Regel keine IZU ausgerichtet.

C.6.8. Weitere situationsbedingte Auslagen

C.6.8.1. AHV-Mindestbeiträge

AHV-Mindestbeiträge werden bis maximal fünf Jahre rückwirkend übernommen.

C.6.8.2. Urlaub und Erholung

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte können langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Beiträge an Ferien sind über Stiftungen und Fonds zu finanzieren, eine allfällige Beteiligung durch den Sozialdienst erfolgt frühestens ab dem dritten Unterstützungsjahr.

Auflagen, die zu einer Verbesserung der sozialen und/oder beruflichen Integration führen sollen (z.B. Arbeitssuche, Teilnahme an sozialen und/oder beruflichen Massnahmen) können für ferienbedingte Abwesenheiten pro Kalenderjahr für maximal vier Wochen sistiert werden. Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind der Sozialarbeiterin, dem Sozialarbeiter vorgängig mitzuteilen.

C.6.8.3. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Das Erlernen der deutschen Sprache bzw. die Verbesserung der bereits bestehenden Fähigkeiten sind Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in das soziale und berufliche Umfeld von Hilfesuchenden.

Für die Kosten von Deutschkursen und anderen Integrationsangeboten kann die fallführende Person in eigener Kompetenz einen Betrag in Höhe von maximal CHF 3'000.00 pro Person und Jahr bewilligen.

Zur Abklärung einer Arbeitsbereitschaft, als Gegenleistung für bezogene wirtschaftliche Hilfe und/oder als Möglichkeit, durch Arbeitseinsätze ein Einkommen erzielen zu können, kann die/der Leiter/in Abteilung Soziales Kostengutsprache für Einsätze erteilen.

Für Integrationsmassnahmen in einem von der Fachstelle Integration des Kantons Zürich (FI) akkreditierten Angebot, kann die Leiterin, der Leiter Abteilung Soziales Kostengutsprache für längstens 12 Monate erteilen.

C.6.8.3. Weitere Auslagen

Für weitere situationsbedingte Auslagen kann die fallführende Person pro Fall und Jahr maximal CHF 150.00 in eigener Kompetenz sprechen.

D Leistungsbemessung

D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)

Die Höhe des EFB richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung und beträgt pro Monat bei 100 % (ab 160 Stunden pro Monat) maximal CHF 400.00 und mindestens CHF 100.00, wobei der EFB nie höher sein darf als das erwirtschaftete Nettoeinkommen.

Jungen Erwachsenen (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) wird die Hälfte der des EFB gewährt, maximal CHF 200.00 pro Monat und mindestens CHF 50.00 pro Monat, wobei der EFB nie höher sein darf als das erwirtschaftete Nettoeinkommen.

E Rückerstattung

E.3.1. Verrechnung von nicht übernommenen Beträgen

Werden auf Wunsch der unterstützten Person Zahlungen, welche nicht zum ordentlichen Umfang der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe gehören (z.B. Prämien für VVG-Versicherungen oder Park- bzw. Garagenplätze), an Dritte geleistet, ist vorgängig das schriftliche Einverständnis der unterstützten Person zur Verrechnung einzuholen.

E.3.1.1. Rückforderung von subsidiär übernommenen Beträgen bei Beendigung der finanziellen Unterstützung

- a) Für Forderungen über CHF 500.00 ist bei Beendigung der finanziellen Unterstützung eine Rückzahlungsvereinbarung zu erstellen. Wird die Rückzahlungsvereinbarung nicht eingehalten, wird die Forderung nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mittels Betreibung auf dem Rechtsweg eingefordert.
- b) Forderungen unter CHF 500.00 werden per Unterstützungsende in Rechnung gestellt. Nicht bezahlte Forderungen werden nach einer erfolglosen Mahnung abgeschrieben; auf eine Betreibung wird verzichtet.
- c) Bei einer Wiederaufnahme der finanziellen Unterstützung sind bestehende, noch nicht betriebene Forderungen ab Wiederaufnahme der Unterstützung mit mindestens 20 % des GBL vollumfänglich zu verrechnen.

Rückforderungen sind im Dispositiv des Beendigungsbeschlusses detailliert und unter Bezifferung des Rückforderungsbetrags aufzuführen.

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen

Doppelzahlungen und missbräuchliche Verwendung von wirtschaftlicher Hilfe werden mit mindestens 15 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt vollumfänglich verrechnet. Zusätzlich können allfällige, nicht medizinisch notwendige situationsbedingte Leistungen zur Verrechnung verwendet werden.

E.4.1. Anzeige bei unrechtmässigem Bezug

Jeder unrechtmässige Bezug von Leistungen aufgrund von Verletzungen der Auskunfts- und Meldepflichten wird bei der zuständigen Stelle zur Anzeige gebracht. Zweckwidrige Verwendung von Unterstützungsleistungen kann ebenfalls zur Anzeige gebracht werden.

Eine Kopie des Strafbefehls und/oder Urteils als Folge von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer ist dem Migrationsamt zuzustellen.

Grundsatzentscheide zur gesetzlichen Sozialhilfe

gültig ab 01.11.2006

1. Revision 07.03.2007
2. Revision 17.07.2007
3. Revision 10.10.2007
4. Revision 19.08.2009
5. Revision 07.09.2011
6. Revision 16.01.2013
7. Revision 14.01.2015
8. Revision 11.03.2015
9. Revision 02.09.2015
10. Revision 03.02.2016
11. Revision 10.05.2017
12. Revision 01.10.2017
13. Revision 01.03.2019
14. Revision 01.01.2021